

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lindewitt  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt vom 14.11.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Lindewitt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 274 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 %

(2) für die Gewerbesteuer auf 400 %

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 11.03.2011 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 13.12.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lindewitt, den 18.11.2024

(LS)

Gemeinde Lindewitt

gez. Wilhelm Krumbügel  
Bürgermeister